

Bundesgesetzblatt ²⁷⁴¹

Teil I

G 5702

1997

Ausgegeben zu Bonn am 28. November 1997

Nr. 78

Tag	Inhalt	Seite
21. 11. 97	Gesetz zur Verlagerung des Sitzes des Bundesverwaltungsgerichts von Berlin nach Leipzig FNA: neu: 340-1/2; 340-1, 52-2 GESTA: C046	2742
21. 11. 97	Gesetz zur Senkung des Solidaritätszuschlags	2743
19. 11. 97	Verordnung zur Änderung und Aufhebung marktordnungsrechtlicher Vorschriften FNA: neu: 7847-11-1-8/1; 7847-11-1-8, 7847-11-4-40, 7847-11-4-32, 7847-11-4-60, 7847-11-4-67	2745
21. 11. 97	Verordnung über die Umlegung der Kosten des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel der Jahre 1994 bis 1997 FNA: neu: 4110-4-3	2746
25. 11. 97	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs von lebenden Pflanzen und Waren des Blumenhandels FNA: 7847-11-4-86	2748
25. 11. 97	Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung und der Viehverkehrsverordnung FNA: 7825-1-4, 7831-1-41-17	2749
26. 11. 97	Verordnung zur Sicherstellung von Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Einräumung von Vorrechten bei deren Inanspruchnahme (Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung – TKSiV) FNA: neu: 900-10-6-5	2751
24. 11. 97	Berichtigung der Sechsten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung FNA: 105-24, 404-21, 105-3-2-2	2756

**Gesetz
zur Verlagerung des Sitzes
des Bundesverwaltungsgerichts von Berlin nach Leipzig**

Vom 21. November 1997

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind in den Ländern die Verwaltungsgerichte und je ein Oberverwaltungsgericht, im Bund das Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig.“

Artikel 2

Änderung der Wehrdisziplinarordnung

§ 73 Abs. 1 Satz 4 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (BGBl. I S. 1665), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Übergangsbestimmungen

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, den Zeitpunkt der Verlegung des Sitzes des Bundesverwaltungsgerichts von Berlin nach Leipzig und der Wehrdienstsenate von München nach Leipzig durch Rechtsverordnung zu bestimmen sowie die Verordnung über den Sitz der Wehrdienstsenate aufzuheben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 21. November 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Gesetz zur Senkung des Solidaritätszuschlags

Vom 21. November 1997

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes
 Artikel 2 Neufassung des Solidaritätszuschlaggesetzes
 Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 975), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Solidaritätszuschlag bemißt sich vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5,

1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer vorzunehmen ist:

nach der nach § 51a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes berechneten Einkommensteuer oder der festgesetzten Körperschaftsteuer für Veranlagungszeiträume ab 1998, vermindert um die anzurechnende oder vergütete Körperschaftsteuer, wenn ein positiver Betrag verbleibt;

2. soweit Vorauszahlungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu leisten sind:

nach den Vorauszahlungen auf die Steuer für Veranlagungszeiträume ab 1998;

3. soweit Lohnsteuer zu erheben ist:

nach der nach § 51a Abs. 2a des Einkommensteuergesetzes berechneten Lohnsteuer für

a) laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1997 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird,

b) sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1997 zufließen;

4. soweit ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist, nach der nach § 51a Abs. 2a des Einkommensteuergesetzes sich ergebenden Jahreslohnsteuer für Ausgleichsjahre ab 1998;

5. soweit Kapitalertragsteuer oder Zinsabschlag zu erheben ist außer in den Fällen des § 44d des Einkommensteuergesetzes:

nach der ab 1. Januar 1998 zu erhebenden Kapitalertragsteuer oder dem ab diesem Zeitpunkt zu erhebenden Zinsabschlag;

6. soweit bei beschränkt Steuerpflichtigen ein Steuerabzugsbetrag nach § 50a des Einkommensteuergesetzes zu erheben ist:

nach dem ab 1. Januar 1998 zu erhebenden Steuerabzugsbetrag.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Solidaritätszuschlag ist von einkommensteuerpflichtigen Personen nur zu erheben, wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 Nr. 1 und 2

1. in den Fällen des § 32a Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes 3 672 Deutsche Mark,

2. in anderen Fällen 1 836 Deutsche Mark übersteigt.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden in Nummer 1 die Zahl „222“ durch die Zahl „306“, die Zahl „111“ durch die Zahl „153“, in Nummer 2 die Zahl „51,80“ durch die Zahl „71,40“, die Zahl „25,90“ durch die Zahl „35,70“, in Nummer 3 die Zahl „7,40“ durch die Zahl „10,20“ und die Zahl „3,70“ durch die Zahl „5,10“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 werden die Zahl „2 664“ durch die Zahl „3 672“ und die Zahl „1 332“ durch die Zahl „1 836“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 1 wird der Vmhundertsatz „7,5“ durch den Vmhundertsatz „5,5“ ersetzt.
3. Dem § 6 wird folgender Absatz angefügt:
„(3) Das Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom 21. November 1997 (BGBl. I S. 2743) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden.“

Artikel 2**Neufassung des Solidaritätszuschlaggesetzes**

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Solidaritätszuschlaggesetzes in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 21. November 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Verordnung
zur Änderung und Aufhebung marktordnungsrechtlicher Vorschriften**

Vom 19. November 1997.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 31 Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146),
- auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2, 6, 7, des § 13 Abs. 1 Satz 1, der §§ 15 und 16, des § 17 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 94 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Änderung der KRS-Behörde-Verordnung

§ 2 Satz 2 der KRS-Behörde-Verordnung vom 23. Mai 1997 (BGBl. I S. 1223) wird aufgehoben.

Artikel 2

**Änderung der Verordnung über
Produktionserstattungen für Olivenöl**

§ 8 der Verordnung über Produktionserstattungen für Olivenöl vom 25. Februar 1982 (BGBl. I S. 265), die durch § 8 Nr. 10 der Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 3

**Verordnung
über das Aufheben
marktrechtlicher Vorschriften**

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über Sondermaßnahmen für Sojabohnen vom 12. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2327), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018),
2. die Hülsenfrüchtebeihilfeverordnung vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 846), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018),
3. die Ölsaatenstützungsverordnung vom 18. März 1992 (BGBl. I S. 532), geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S. 1476).

§ 2

Auf Sachverhalte, die vor dem 28. November 1997 entstanden sind, sind die in § 1 genannten Verordnungen weiter anzuwenden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. November 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Verordnung
über die Umlegung der Kosten des
Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel der Jahre 1994 bis 1997**

Vom 21. November 1997

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel vom 16. März 1995 (BGBl. I S. 390) und unter Berücksichtigung des Artikels 2 Nr. 27 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518) verordnet das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Kosten des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel (Bundesaufsichtsamt) für den Zeitraum vom 1. August 1994 bis 31. Dezember 1997 werden nach Maßgabe der §§ 2 bis 9 auf die Erstattungspflichtigen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 1994 umgelegt.

§ 2

Kosten

Die Kosten bestehen in den tatsächlichen Haushaltsausgaben des Haushaltsjahres zuzüglich eines Versorgungszuschlages von 30 Prozent der Dienstbezüge der planmäßigen Beamten des Bundesaufsichtsamtes. Sie werden der Umlage zugrunde gelegt, soweit sie nicht durch Gebühren, besondere Erstattung oder durch andere Einnahmen gedeckt sind. Bei den Einnahmen werden Buß- und Zwangsgelder nicht berücksichtigt.

§ 3

Umlagebetrag

Der Umlagebetrag ist der prozentuale Anteil der Kosten, den eine in § 11 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes genannte Gruppe von Erstattungspflichtigen zu entrichten hat. Erstattungsbeträge (§ 4 Satz 1), die nicht beigetrieben werden konnten, und Fehlbeträge aus der Umlage des vorhergehenden Jahres sind dem jeweiligen Umlagebetrag hinzuzurechnen, nachträglich entrichtete Erstattungsbeträge und Überschüsse aus der Umlage des vorhergehenden Jahres sind abzusetzen.

§ 4

Erstattungsbetrag

Das Bundesaufsichtsamt setzt für jeden Erstattungspflichtigen den auf ihn entfallenden Anteil am Umlagebetrag (Erstattungsbetrag) fest; er beträgt mindestens 30 Deutsche Mark. Der Erstattungspflichtige hat den Erstattungsbetrag innerhalb der ihm vom Bundesaufsichtsamt mitgeteilten Frist zu entrichten.

§ 5

Zeitraum der Erstattungspflicht

(1) Die Erstattungspflicht besteht für das Jahr, in dem der Erstattungspflichtige nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes das Effektengeschäft im Inland betreiben durfte, der Erstattungspflichtige nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen war oder Wertpapiere des Erstattungspflichtigen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder mit dessen Zustimmung in den Freiverkehr einbezogen worden waren (Erstattungsjahr).

(2) Erstes Erstattungsjahr ist 1994. Die Erstattungspflicht besteht für dieses Jahr, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 während des Zeitraumes vom 1. August 1994 bis 31. Dezember 1994 vorlagen.

(3) Die Erstattungspflicht besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht während des ganzen Jahres, im Falle des Absatzes 2 nicht während des ganzen Zeitraumes vorlagen.

§ 6

Abschlagszahlungen

Auf die Erstattungsbeträge für das laufende Jahr sind Abschlagszahlungen in Höhe von 50 Prozent der Erstattungsbeträge des Vorjahres zu entrichten.

§ 7

Durchführung der Erstattung

Nicht fristgemäß entrichtete Erstattungsbeträge und Abschlagszahlungen werden nach Maßgabe des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes durch das Bundesaufsichtsamt beigetrieben. Vollstreckungsbehörde ist das für den Sitz oder die Niederlassung des Vollstreckungsschuldners zuständige Hauptzollamt.

§ 8

**Erstattungspflichtige
nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes**

(1) Der Erstattungsbetrag bemißt sich bei den Erstattungspflichtigen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes nach dem Verhältnis des Umfangs der Geschäfte in Wertpapieren und Derivaten des einzelnen Erstattungspflichtigen zum gesamten Umfang der Geschäfte in Wertpapieren und Derivaten aller Erstattungspflichtigen innerhalb einer Gruppe.

(2) Die Erstattungspflichtigen können den Umfang ihrer Geschäfte in Wertpapieren und Derivaten

1. in dem Zeitraum vom 1. August 1994 bis 31. Dezember 1994 sowie den Jahren 1995 und 1996 bis zum 31. Dezember 1997,

2. im Jahr 1997 bis zum 31. März 1998

nachweisen. Das Nähere über die Art und Weise des Nachweises nach Satz 1 bestimmt das Bundesaufsichtsamt. Wird dieser Nachweis nicht fristgemäß geführt, setzt das Bundesaufsichtsamt die Erstattungsbeträge für den Zeitraum nach Satz 1 Nr. 1 nach Maßgabe der im Jahr 1996, für den Zeitraum nach Satz 1 Nr. 2 nach Maßgabe der im Jahr 1997 nach § 9 des Wertpapierhandelsgesetzes gemeldeten Geschäfte fest.

(3) Maßgebend für den Umfang der Geschäfte im Sinne der Absätze 1 und 2 ist die Zahl der Geschäfte im Erstattungsjahr. Nicht berücksichtigt werden stornierte Geschäfte.

§ 9

**Erstattungspflichtige nach § 11 Abs. 1
Satz 1 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes**

(1) Der Erstattungsbetrag bemißt sich bei den Erstattungspflichtigen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes nach dem Verhältnis des Börsenumsatzes nach § 11 Abs. 1 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes des Erstattungspflichtigen zum Gesamtbetrag der Börsenumsätze aller Erstattungspflichtigen dieser Gruppe.

(2) Maßgebend ist der Börsenumsatz im Erstattungsjahr.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 21. November 1997

Der Präsident
des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel
G. Wittich

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des
Verbrauchs von lebenden Pflanzen und Waren des Blumenhandels**

Vom 25. November 1997

Auf Grund des § 15 Satz 1 und der §§ 16 und 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

§ 6 Satz 2 der Verordnung über die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs von lebenden Pflanzen und Waren des Blumenhandels vom 8. Juli 1997 (BGBl. I S. 1686) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. November 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Verordnung
zur Änderung der Futtermittelverordnung und der Viehverkehrsverordnung*)**

Vom 25. November 1997

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3, jeweils in Verbindung mit § 23, des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1995 (BGBl. I S. 990) sowie
- auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 1a und § 17 Abs. 1 Nr. 19 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038):

Artikel 1

Änderung der Futtermittelverordnung

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1997 (BGBl. I S. 2714) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 4 wird in der Tabelle folgende Nummer angefügt:

1	2
<p>„7. Einzelfuttermittel, die aus proteinhaltigen Erzeugnissen aus Säugetiergewebe bestehen, mit Ausnahme von</p> <p>a) Milch und Milcherzeugnissen,</p> <p>b) Gelatine,</p> <p>c) Aminosäuren, gewonnen aus Fellen und Häuten, wobei das Ausgangsmaterial zunächst einem pH-Wert von 1 bis 2 und sodann einem pH-Wert von mehr als 11 ausgesetzt und anschließend mindestens 30 Minuten lang bei einer Temperatur von mindestens 140 °C und einem Druck von 3 bar erhitzt worden ist,</p> <p>d) Dicalciumphosphat aus entfetteten Knochen sowie</p> <p>e) Bluterzeugnissen</p>	<p>„Dieses Einzelfuttermittel besteht aus proteinhaltigen Erzeugnissen aus Säugetiergewebe, die nicht an Wiederkäuer verfüttert werden dürfen.““</p>

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Mischfuttermittel dürfen Einzelfuttermittel, die nach § 6 Abs. 4 Nr. 7 zu kennzeichnen sind, nur enthalten, wenn sie für Heimtiere und andere Nutztiere als Wiederkäuer bestimmt sind.“

3. In § 11 Abs. 1 wird nach Nummer 6a folgende Nummer eingefügt:

„6b. bei Mischfuttermitteln, die nach § 6 Abs. 4 Nr. 7 zu kennzeichnende Einzelfuttermittel enthalten und die für andere Nutztiere als Wiederkäuer bestimmt sind, die Angabe: „Dieses Mischfuttermittel enthält proteinhaltige Erzeugnisse aus Säugetiergewebe, die nicht an Wiederkäuer verfüttert werden dürfen.“,“.

4. § 37 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Futtermittel, die entsprechend dieser Verordnung in der bis zum 28. November 1997 geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind, dürfen noch bis zum 1. März 1998 in den Verkehr gebracht werden.“

5. In Anlage 2b Teil 1 wird Nummer 12 gestrichen; die bisherigen Nummern 13 bis 16 werden die Nummern 12 bis 15.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 97/47/EG der Kommission vom 28. Juli 1997 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 77/101/EWG, 79/373/EWG und 91/357/EWG (ABl. EG Nr. L 211 S. 45).

Artikel 2**Änderung der Viehverkehrsverordnung**

Die Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 1995 (BGBl. I S. 1092, 1248), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 21. März 1996 (BGBl. I S. 528), wird wie folgt geändert:

1. § 24a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Verfüttern proteinhaltiger Erzeugnisse aus Säugetiergewebe und von Mischfuttermitteln, die diese Einzelfuttermittel enthalten, an Wiederkäuer ist verboten. Satz 1 gilt nicht für:

1. Milch und Milcherzeugnisse,
2. Gelatine,
3. Aminosäuren, gewonnen aus Fellen und Häuten, wobei das Ausgangsmaterial zunächst einem pH-Wert von 1 bis 2 und sodann einem pH-Wert von mehr als 11 ausgesetzt und anschließend mindestens 30 Minuten lang bei einer Temperatur von mindestens 140 °C und einem Druck von 3 bar erhitzt worden ist,
4. Dicalciumphosphat aus entfetteten Knochen sowie
5. Bluterzeugnisse

sowie für Mischfuttermittel, die außer diesen Einzelfuttermitteln andere proteinhaltige Erzeugnisse aus Säugetiergewebe nicht enthalten.“

2. § 25 Abs. 2 Nr. 14 wird wie folgt gefaßt:

„14. entgegen § 24a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Speise- oder Schlachtabfälle oder Futtermittel verfüttert,“.

Artikel 3**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Viehverkehrsverordnung gilt vom 29. Mai 1998 an wieder in ihrer am 28. November 1997 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 25. November 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Verordnung
zur Sicherstellung von Telekommunikationsdienstleistungen
sowie zur Einräumung von Vorrechten bei deren Inanspruchnahme
(Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung – TKSiv)**

Vom 26. November 1997

Auf Grund des § 3 Abs. 1 bis 3 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2378), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726, 731) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation:

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Allgemeines**

§ 1 Zweck der Verordnung

**Abschnitt 2
Sicherstellung von
Telekommunikationsdienstleistungen**

§ 2 Mindestangebot

**Abschnitt 3
Einräumung von Vorrechten**

Unterabschnitt 1
Vorrechte und bevorrechtigte Aufgabenträger

§ 3 Vorrechte

§ 4 Bevorrechtigte Aufgabenträger

Unterabschnitt 2
Verfahren zur Vorbereitung der Bevorrechtigungen

§ 5 Zuständigkeiten

§ 6 Verfahren

§ 7 Auskunftspflicht

Unterabschnitt 3
Umsetzung bei Gefahr im Verzug

§ 8 Umsetzung bei Gefahr im Verzug

**Abschnitt 4
Sonstiges**

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1
Allgemeines**

§ 1

Zweck der Verordnung

Diese Verordnung soll die Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen sicherstellen und die Vergabe von Vorrechten bei deren Inanspruchnahme regeln mit dem Ziel der Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsgewalt, der Versorgung von Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung sowie der Unterstützung der Streitkräfte

1. bei erheblichen Störungen der Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen, insbesondere bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall,
2. im Rahmen internationaler Vereinbarungen zur Notfallbewältigung,
3. im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen,
4. im Rahmen von Bündnisverpflichtungen,
5. im Spannungs- und im Verteidigungsfall.

Abschnitt 2

**Sicherstellung von
Telekommunikationsdienstleistungen**

§ 2

Mindestangebot

Die Deutsche Telekom AG und Unternehmen, die auf Grund einer Verleihung nach § 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen oder einer Lizenz nach § 6 des Telekommunikationsgesetzes eine Telekommunikationsanlage betreiben, um Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anzubieten, haben in den in § 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Fällen mindestens folgende Telekommunikationsdienstleistungen sicherzustellen:

1. Wahlverbindungen im Telefondienst einschließlich Funktelefondienst,
2. Wahlverbindungen im Diensteintegrierenden Digitalen Telekommunikationsnetz (ISDN),

3. Einrichtung von Telefonanschlüssen einschließlich Funktelefonanschlüssen,
4. Einrichtung von Basisanschlüssen im ISDN,
5. Einrichtung von Festverbindungen (analog, 64kbit/s, 2Mbit/s),
6. Einrichtung von Übertragungswegen zur Übermittlung von Ton- und Fernsehsignalen und
7. Entstörung der unter den Nummern 3 bis 6 genannten Telekommunikationsdienstleistungen.

Die Leistungen nach Satz 1 müssen nur dann erbracht werden, wenn sie vor Erlass einer Anwendungsverordnung nach § 3 Abs. 4 des Post- und Telekommunikationssicherungsgesetzes angeboten wurden.

Abschnitt 3

Einräumung von Vorrechten

Unterabschnitt 1

Vorrechte und bevorrechtigte Aufgabenträger

§ 3

Vorrechte

(1) Jedes Unternehmen, das in § 2 genannte Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, ist verpflichtet, in den Fällen des § 1 bevorrechtigten Aufgabenträgern bei der Inanspruchnahme dieser Telekommunikationsdienstleistungen Vorrechte einzuräumen, wenn deren Versorgung gefährdet oder anders nicht zu sichern ist.

(2) Auf Verlangen müssen die in Absatz 1 genannten Unternehmen für bevorrechtigte Aufgabenträger Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz, Wahlverbindungen oder Entstörungen von Anschlüssen bevorrechtigt vor allen anderen Anschluß-, Verbindungs- oder Entstörungswünschen herstellen oder durchführen. Die Dauer von anderen Wahlverbindungen kann generell begrenzt werden.

(3) Internationale Wahlverbindungen, die an deutschen Netzübergängen ankommen und denen von dem jeweiligen Land auf Grund von Vereinbarungen im Rahmen von Bündnisverpflichtungen mit der Bundesrepublik Deutschland Vorrechte eingeräumt wurden, sind von den in Absatz 1 genannten Unternehmen wie innerdeutsche bevorrechtigte Wahlverbindungen zu behandeln, sofern von den internationalen Standardisierungsgremien Schnittstellenbedingungen vorgegeben sind.

(4) Die technischen und betrieblichen Maßnahmen zur Einräumung von Vorrechten sind so auszugestalten und zu bemessen, daß die Einräumung von der jeweiligen Lage angemessenen Vorrechten jederzeit ermöglicht wird.

(5) Wählanschlüsse in Festnetzen in einem betroffenen Gebiet müssen auch dann erreichbar sein, wenn dort in einer konkreten Gefahrenlage Vorrechte in Anspruch genommen werden, soweit freie Leitungen und technische Einrichtungen zur Verfügung stehen. Sofern Überlastungen der technischen Einrichtungen durch Wahlverbindungen verursacht werden, die von außerhalb in

dieses Gebiet gerichtet sind, können die Zugangsmöglichkeiten für solche Benutzer, die nicht bevorrechtigt sind, bereits im Ursprungsgebiet eingeschränkt werden.

§ 4

Bevorrechtigte Aufgabenträger

(1) Den nachfolgend aufgeführten Stellen sowie den Stellen, die von den unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Behörden benannt werden, sind auf Antrag Vorrechte bei der Inanspruchnahme der in § 2 genannten Telekommunikationsdienstleistungen in den in § 1 aufgeführten Fällen für den deutschen oder auch für den internationalen Telekommunikationsverkehr einzuräumen, soweit sie lebens- oder verteidigungswichtige Aufgaben zu erfüllen haben:

1. Bundesbehörden,
2. Landes-, Kreis- und Kommunalbehörden,
3. Katastrophenschutz- und Zivilschutzorganisationen,
4. Aufgabenträgern im Gesundheitswesen,
5. Hilfs- und Rettungsdiensten,
6. Dienststellen der Bundeswehr und der Stationierten Streitkräfte,
7. Aufgabenträgern in Presse und Rundfunk,
8. Anbietern von öffentlichen Telefonstellen,
9. Betreibern von Telekommunikationsanlagen, soweit dies für die Erfüllung der Verpflichtung nach den §§ 2 und 3 erforderlich ist, und
10. Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen, soweit dies für die Erfüllung der Verpflichtung nach den §§ 2 und 3 erforderlich ist.

(2) Ungeachtet der Vorrechte bestimmter Aufgabenträger müssen Notrufnummern von öffentlichen Telefonstellen aus uneingeschränkt zugänglich sein.

Unterabschnitt 2

Verfahren zur Vorbereitung der Bevorrechtigungen

§ 5

Zuständigkeiten

(1) Die Behörden von Bund und Ländern können zusätzlich zu den in § 4 genannten Stellen die Aufgabenträger benennen, denen auf Grund besonderer Aufgabenzuweisungen oder spezieller Vorsorgeplanungen Vorrechte einzuräumen sind.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung vertritt auch die Interessen der Stationierten Streitkräfte und der Nordatlantikvertragsorganisation (NATO).

(3) Das Bundesamt für Post und Telekommunikation (Bundesamt) ist zuständig für die Registrierung, Koordinierung und Überprüfung der Bevorrechtigungen.

§ 6

Verfahren

(1) Der Bevorrechtigte beauftragt mit Formblatt nach Anlage 1 das Telekommunikationsunternehmen mit der

Ausführung der Vorbereitungsmaßnahmen zur Einräumung von Vorrechten.

(2) Der Auftrag wird über das Bundesamt an das Telekommunikationsunternehmen gesandt. Das Bundesamt entscheidet über die Erteilung der Registrierungsnummer, die jeweils für ein Telekommunikationsunternehmen gilt, und leitet den Auftrag an das entsprechende Telekommunikationsunternehmen weiter. Das Bundesamt teilt dem Bevorrechtigten die Registrierungsnummer mit. Er kann danach unter dieser Registrierungsnummer auch unmittelbar bei dem entsprechenden Telekommunikationsunternehmen Aufträge erteilen.

(3) Bevorrechtigte, die von einer Behörde des Bundes oder einer Behörde der Länder gemäß § 5 Abs. 1 benannt wurden, fügen ihrem Auftrag eine Bescheinigung nach Anlage 2 (Bevorrechtigungsbescheinigung) bei.

(4) Das Telekommunikationsunternehmen setzt die Aufträge zur Ausführung der Vorbereitungsmaßnahmen zur Einräumung von Vorrechten um. Es teilt dem Bundesamt unverzüglich unter Angabe der Registrierungsnummer die Erledigung des Auftrags mit.

(5) Nach Aufforderung durch das Bundesamt legt das Telekommunikationsunternehmen die höchstmögliche Anzahl der Bevorrechtigungen für die jeweilige Telekommunikationsdienstleistung fest und teilt diese dem Bundesamt mit einer entsprechenden Begründung mit; dabei sind die für die technische Gestaltung der Telekommunikationsanlage erforderlichen Bedingungen in den örtlichen Bereichen zu berücksichtigen.

(6) Bei Überschreitung der höchstmöglichen Anzahl der Aufträge auf Bevorrechtigungen legt das Bundesamt im Benehmen mit den zuständigen Behörden des Bundes und der Länder den Kreis der Bevorrechtigten oder die bevorrechtigte Telekommunikationsdienstleistung nach der Dringlichkeit und der Bedeutung der Aufgabenträger fest. Dabei kann es auch bereits erteilte Registrierungsnummern entziehen.

(7) Das Bundesamt überprüft spätestens alle fünf Jahre, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bevorrechtigung noch gegeben sind. Bei Wegfall der Voraussetzungen wird die Registrierungsnummer entzogen. Das Telekommunikationsunternehmen wird darüber informiert. Es hebt die Vorbereitungsmaßnahmen auf.

§ 7

Auskunftspflicht

Die nach § 3 verpflichteten Telekommunikationsunternehmen haben dem Bundesamt die nach dieser Verordnung für die Aufgabenerfüllung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 26. November 1997

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Bötsch

Unterabschnitt 3

Umsetzung bei Gefahr im Verzug

§ 8

Umsetzung bei Gefahr im Verzug

Ein nach § 3 Abs. 1 verpflichtetes Unternehmen kann bei Gefahr im Verzug, wenn die Telekommunikations-einrichtungen durch besondere Beanspruchung in den Fällen des § 1 Nr. 1 überlastet sind und die der Situation angemessene Versorgung der Bevorrechtigten gefährdet ist, die vorbereiteten Maßnahmen zur Einräumung von Vorrechten umsetzen. Zu diesem Zweck hat jedes Unternehmen, bei dem Bevorrechtigungen nach § 6 Abs. 5 in Auftrag gegeben werden, Beauftragte zu bestimmen und dem Bundesamt zu benennen. Ein Beauftragter des Unternehmens hat sogleich nach der Umsetzung der vorbereiteten Maßnahmen das Bundesministerium für Post und Telekommunikation und in geeigneter Weise die Öffentlichkeit zu informieren. Einer Anwendungsverordnung nach § 3 Abs. 4 des Post- und Telekommunikations-sicherstellungsgesetzes bedarf es hierzu nicht.

Abschnitt 4

Sonstiges

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Satz 1 eine dort genannte Leistung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig sicherstellt oder
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, einen Anschluß, eine Wahlverbindung oder eine Entstörung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig herstellt oder durchführt.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Richtlinie für die Aufrechterhaltung des im öffentlichen Interesse liegenden Telefonverkehrs bei Katastrophen, in Krisen, im Alarmfall und im Verteidigungsfall – Richtlinie F 215 – des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation außer Kraft. Die nach dieser Richtlinie festgelegten Bevorrechtigungen bleiben bis zum 31. Dezember 2000 in Kraft.

Anlage 1

(zu § 6 Abs. 1)

Auftraggeber:

Name, Vorname, Firma

Straße, Hausnr., PLZ, Ort

Telefon-, Telefaxnummer

 über die zuständige Behörde¹⁾Registrierungs-
nummer erteilt

Dienststempel

an das Telekommunikationsunternehmen

Firma

Straße, Hausnr., PLZ, Ort

Vorbereitungsmaßnahmen zur Einräumung von Vorrechten

Hiermit beauftrage/n ich/wir Sie, im Rahmen meines/unseres Kundenverhältnisses für die nachfolgend genannte/n Telekommunikationsdienstleistung/en vorbereitende Maßnahmen gemäß § 3 Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung (TKSiV) durchzuführen.

Die Bevorrechtigung soll gelten für²⁾:

- den deutschen Telekommunikationsverkehr
- den deutschen und internationalen Telekommunikationsverkehr

Ich/wir gehöre/n dem Bereich der bevorrechtigten Aufgabenträger gemäß § 4 Abs. 1 Nr. ...³⁾ TKSIV an.Art der Telekommunikationsdienstleistung gemäß § 2 Abs. 1 TKSIV²⁾:

- Neueinrichtung von Anschlüssen des Sprachtelefondienstes
- Neueinrichtung von Festverbindungen (analog, 64kbit/s, 2Mbit/s)
- Neueinrichtung von Übertragungswegen zur Übermittlung von Ton- und Fernsehsignalen
- Wählverbindungen im Sprachtelefondienst (analog, ISDN, Funktelefondienst⁴⁾)

Rufnummer oder entsprechendes Kennzeichnungsmerkmal:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

Datum, Unterschrift des Auftraggebers

¹⁾ Zuständige Behörde gemäß Amtsblattveröffentlichung.

²⁾ Zutreffendes ankreuzen.

³⁾ Eintrag der entsprechenden Nummer aus § 4 Abs. 1 TKSIV.

⁴⁾ Ggf. gesonderte Aufstellung.

Anlage 2
(zu § 6 Abs. 3)

Bevorrechtigungsbescheinigung
gemäß § 6 Abs. 3 Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung (TKSiV)

Hiermit wird bescheinigt, daß

Name, Vorname, Firma

Straße, Hausnr., PLZ, Ort

bevorrechtigter Aufgabenträger gemäß § 4 Abs. 1 Nr. ...¹⁾ TKSiv ist.

Behördenbezeichnung, Anschrift

Ort, Datum, Unterschrift



¹⁾ Entsprechende Nummer nach § 4 Abs. 1 TKSiv eintragen.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,85 DM (2,80 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,95 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

Berichtigung der Sechsten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung

Vom 24. November 1997

Die Sechste Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Artikel 26 (Adoptionsvermittlungsgesetz) ist die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2“ zu ersetzen.
2. In Artikel 46 (EG-Recht-Überleitungsverordnung) ist in Nummer 1 die Angabe „Anlagen 1 bis 4“ durch die Angabe „Anlagen 1 bis 3“ zu ersetzen.

Bonn, den 24. November 1997

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Dr. Lange-Klein